

Folter im Rechtsstaat

Das Menschenbild in westlichen Gesellschaften

Claudia Simone Dorchain

„Grenzen meines Körpers sind Grenzen meines Ichs.“
Jean Améry, *Jenseits von Schuld und Sühne*



Claudia Simone
Dorchain

Abstract:

Es ist ein Skandal, aber keiner bemerkt ihn: der Philosoph Slavoj Žižek hat in der „New York Times“ von 2007 darauf hingewiesen, dass westliche Gesellschaften heute erstmals öffentlich den Gebrauch von Folter als Verhörmethode öffentlich zugeben¹. Das Beispiel des US-amerikanischen Militärgefängnisses Guántanamo Bay zeige deutlich, so Žižek, dass das Verhältnis von Staatsmacht und Bürgerrecht heute einem Verständnis gewichen sei, welches im Grund das Menschenbild der Moderne – das von Gewaltfreiheit und Selbstbestimmung gegenüber einer Staatsmacht geprägt sei – konterkariert. Darüber hinaus eröffne Folter mehrere philosophische Probleme hinsichtlich ihrer Rechtfertigung: ein Problem der Folter sei die Kollision zwischen Lüge und Wahrheit hinsichtlich ihrer öffentlichen Rechtfertigung, und ein anderes Problem sei die offenbare Unkontrollierbarkeit der Gewalt, die der Folter oftmals zu Grunde läge. Dieser Essay stellt sich einer doppelten Frage: erstens die phänomenologische Frage, inwiefern Folter eskalatorisch ist, und zweitens die historische und systematische Frage, welches Menschenbild der Folter zu Grunde liegt und Argumente zu ihrer Legitimität liefern soll.

Folter ist ein aktuelles Thema, das Forschung und Kunst gleichermaßen beschäftigt und gerade heute für ein erhöhtes Aufsehen und eine wissenschaftliche Erörterung von Zwecken und Mitteln sorgt. Vom 21. bis 23. Mai 2009 fand an der Universität Zürich der 6. Workshopkongress für Klinische Psychologie und Psychotherapie statt, organisiert und geleitet wurde der Kongress von Prof. Dr. Ulrike Ehlert und ihrem Team. Der Grossanlass zog über 650 Fachleute an die Universität Zürich, von denen nicht alle im Wissenschaftsgeschäft tätig waren, sondern auch in der Kunst- und Kulturproduktion. Der Dramaturg Volker Hesse hat bei diesem Anlass den systematischen Zusammenhang von Folter und Kunst überzeugend dargelegt, indem er den Mythos von Wilhelm Tell zeitgemäß interpretierte. Für die „Tell-Spiele“ in Altdorf habe er mit über 70 Laiendarstellern gearbeitet und versucht, den Mitwirkenden einen Eindruck von dem historischen Geschehen und seiner Tiefendimension zu vermitteln. Um den herkömmlichen Klischees des bekannten Stückes als einer mutmaßlichen Vater-Sohn-Komplizenschaft nicht zu erliegen, habe er mit den Schauspielern die eigentliche Grausamkeit der Szenen besprochen und ihnen dazu Folterbilder aus dem

irakischen Abu-Ghraib-Gefängnis gezeigt. „Die vielfach zum Klischee verkommene berühmte Apfelschuss-Szene ist in ihrem Kern eine *Foltergeschichte in einem Besatzungskrieg*“, erläutert Volker Hesse. Der Junge, dem der Apfel vom Kopf geschossen werden soll, sei Teil eines grausamen Disziplinierungsprozesses, stellt er klar: „Um diese Szene in ihrem tieferen Schichten zu bewältigen, ist ein Wissen um Folterprozesse notwendig.“

Ist Folter ein historisch überkommendes Mittel?

Der Kongress in Zürich offenbart eine Diskrepanz zwischen dem öffentlichem Bewusstsein und der Aktualität eines Phänomens. So sehr die Folter in der Forschung wahrgenommen wird als ein Thema mit Studienbedarf, so stark ist sie heute aus dem Bewusstsein der Allgemeinbevölkerung verschwunden. Das „Wissen um Folterprozesse“, ohne das – Hess zufolge – die Schauspieler der Tell-Spiele in Altdorf gar nicht verstehen, was den Kernpunkt der Tell-Geschichte ausmacht, dürfte heute in Europa allgemein kaum noch vorhanden sein, obgleich die TV-Nachrichten uns jeden Tag Folttereingeständnisse aus Guántanamo Bay senden. Doch die Vergessenheit der Folter und ihre Verharmlosung, ja Verniedlichung in romantisierenden Klischees bis hin zur Leugnung ist ein (post)modernes und somit kurzlebige Phänomen. Man könnte sagen, Folter ist historisch überliefert, aber nicht historisch überkommen im Sinn von überwunden. Es gibt nach wie vor Evidenz für eskalierende Staatsgewalt gegen den Bürger – und somit indirekt eine Infragestellung der Bürgerrechte, doch diese Evidenz wird kaum in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Einige frühe Beispiele sollen im Gegensatz dazu zeigen, wie verbreitet die Folter im Bewusstsein der europäischen Bevölkerung noch vor wenigen Generationen durchaus war. Goethes mit so euphorischen Worten geschilderter Osterspaziergang im „Faust I“ malt die Begegnung von Mensch und Natur, den feierlichen Auftritt von geschmückten Bürgern in Festtagskleidung in ihren privaten Mußestunden in den allerschönsten Farben. Doch so friedfertig war die Klassik nicht, zumindest nicht für die, die sie als Zeitgenossen erlebten. Mephisto weist süffisant darauf hin, dass Gretchen im Kerker gefoltert wurde und zuckt dazu gleichgültig die Achseln: „Sie ist die Erste nicht!“², woraufhin Faust flucht: „Hund! Abscheuliches Untier!“³.

Der Bekanntheitsgrad von Foltern war nicht allein einem Lesegenuss geschuldet. Jan Philipp Reemtsma vom Hamburger Institut für Sozialforschung weist in seiner 2008 erschienenen Studie „Vertrauen und Gewalt“ ganz zu Recht darauf hin, dass die deutschen Klassiker selbst, als Autoren und Bürger ihrer Zeit, in einer repressiven Gesellschaftsordnung lebten, in welcher der Anblick von Galgen, Pranger und Foltterrad – Instrumente tötender Gewalt im Namen einer Staatsmacht – zum Alltag und somit zu dem, was man als „normal“ empfand, gehörte⁴. In der Goethezeit gab es in Europa praktisch keinen Landstrich ohne Gehängte, die zudem oft grausam entstellt waren. Michel Foucault zitiert diesbezüglich einen Zeitzeugen:

„Ich habe gesehen, wie die Erde mit Rädern, Galgen, Prangern übersät waren; ich habe gesehen, wie Skelette auf den Straßen scheußlich verstreut waren.“⁵

Der Historiker Richard van Dülmen merkt in seiner Untersuchung von Strafjustiz und Folter bereits 1984 lakonisch an, dass es bis vor wenigen Generationen wohl kaum einen Bürger in Europa gab, der nicht zumindest einmal in seinem Leben als Augenzeuge eine öffentliche Hinrichtung miterlebte⁶, teils auch eine Hinrichtung mit bestialischer Verstümmelung des Delinquenten. Jahrhunderte wurden von Zurschaustellungen der Gewalt, die durchaus als eine Gewalt des Heiligen wahrgenommen wurde, geprägt. Der deutsche Theologe Meister Eckhart erlebte als junger Magister in Paris die Hinrichtung der als „Ketzerin“ verurufenen Philosophin Marguerite Porète auf dem Scheiterhaufen, ein Spektakel, das, wie man leicht vermuten kann, tief auf das Vorstellungsvermögen des später berühmten Theologen und Seelsorgers eingewirkt hat⁷.

Hinrichtungen waren mit dem Ende der Inquisition nicht beendet, selbst wenn man bedenkt, dass die letzte „Hexe“ in Europa nicht im so genannten Mittelalter, sondern erst im 18. Jahrhundert verbrannt wurde⁸. Nicht nur das kirchliche, sondern auch das weltliche Recht setzte seine massive Folter- und Tötungsgewalt mit überschießender eskalatorischer Kraft bis in die Neuzeit ein. Noch Theodor Fontane merkt in seinem Roman „Schach von Wuthenow“⁹ an, dass noch am Ende des 19. Jahrhunderts eine Frau auf dem Hausvogteiplatz in Berlin – heute eine U-Bahn-Haltestelle – vor den Augen der entsetzten Bürger zu Tode „gerädert“ wurde. Das so genannte Rädern ist eine besonders schmerzhaft Tötungsart, bei der das Opfer auf ein Rad gespannt wird und ihm die Knochen zerschlagen werden; im Gnadenfall erwürgt man es vorher.

Folter: ein „modernes“ Problem oder ein Problem der Moderne?

Was sich vom Mittelalter zur frühen – und späteren – Neuzeit gewandelt hat, ist nicht die Folter selbst, sondern die Bewertung der Folter. „Modern“ ist, staatliche Gewalt zu problematisieren und gegen sie zu protestieren. Für Fontanes Offizier Schach von Wuthenow stellt das Rädern als Hinrichtung schon 1882 eine Grenzüberschreitung durch Gewalt dar und einen Rückfall in barbarische Zeiten – kein Wunder: zu dem Zeitpunkt verkehrten schon Eisenbahnen in Europa, und Darwin und Nietzsche waren dabei, das Bild vom Menschen zu revolutionieren. Doch Schach (der ein mystischer Denker ist und an anderer Stelle seine persönliche Sympathie für den Templer-Orden kundgibt) denkt in gewisser Hinsicht auch falsch, wenn er die Hinrichtung durch Rädern als nicht mehr zeitgemäß, gleichsam als anachronistische Irritation innerhalb eines sich modernisierenden Preußenstaates, als dessen Vertreter er sich selbst fühlt, ansieht.

Die Foltergewalt ist keine rein pragmatisch zu fassende Gewalt und somit auch keine Gewalt, die direkt mit den Mitteln und Techniken eines Zeitalters in Bezug gesetzt werden muss, so dass ein Rückgriff auf „alte“ Mittel zugleich auch eine implizite Abwertung der Modernisierungsabsicht bedeutete. Wenn Reemtsma in seiner 2008 erschienenen Studie über Vertrauen und Gewalt sagt:

„Menschen handeln nie einfach instrumentell, stets ist ein „existentielles“ Moment im Spiel“¹⁰, heißt das in Bezug auf die Folter, dass sich Gewaltzwecke und ihre Mittel nicht in der Maßgabe epochaler Möglichkeiten – der *technischen Vernunft* einer Zeit, wie Aristoteles sagen würde – entsprechen müssen, sondern dass die Foltergewalt auch bei instrumenteller Fragwürdigkeit ihre „existentielle“ Bedeutung behält, unabhängig davon, ob sie mit brutalen oder subtilen Mitteln, „mittelalterlichem“ Rädern oder anders ausgeübt wird.

Gewalt-Eskalation als „existentielles Motiv“?

Worin bestünde, wenn Reemtsma Recht behielte, das „existentielle Motiv“ innerhalb der Folter? Zunächst ist festzuhalten, dass jede Folter per se über den rein instrumentellen Gebrauch von Mitteln hinaus reicht. Seit den Anfängen der europäischen Rechtsgeschichte vom römischen Recht über die mittelalterlichen Rechtskodizes bis zur Gegenwart ist es hinlänglich bekannt, dass jeder Folter eine Tendenz zur Eskalation innewohnt: „zweckmäßige“, verhältnismäßige Folter scheint es nicht zu geben, denn immer ist offenbar eine Tendenz zum Unverhältnismäßigen, sinnlos Brutalen gegeben¹¹. Dass, wer Macht besitzt, andere zu foltern, dies gewöhnlich ohne Rücksicht auf Verletzung, ja sogar auf den Tod des Opfers tut, ist eine psychologische Tatsache, die uns seit dem berühmten Experiment von Stanley Milgram¹² von 1961 vertraut ist, in dessen Versuchsaufbau Testpersonen auf Befehl der Versuchsleiter ihren Opfern ungerührt Stromstöße in vermeintlich tödlicher Intensität gaben. Dieses Experiment wurde häufig wiederholt, führte unabhängig von der Zusammensetzung der Versuchspersonengruppe hinsichtlich Alters, Bildung und Geschlecht immer zu denselben traurigen Ergebnissen und bewies somit schlüssig, dass Menschen unter Befehlsbedingung scheinbar ohne Skrupel Folter anwenden, die immer eskaliert.

Trotz der wissenschaftlich bewiesenen Wahrscheinlichkeit der Eskalation gebotener Gewalt gibt es gegenwärtig Stimmen, die den Gebrauch von Folter befürworten. Michael Wolffsohn äußerte sich am 5. Mai 2004 in der Talkshow von Sandra Maischberger zustimmend über den Einsatz von Folter aus politischen Gründen:

„Ich würde sagen: Ja, es ist legitim, weil der Terror im Grunde genommen mit den normativen Grundlagen, also mit der Bewertungsgrundlage unserer zivilisierten Ordnung überhaupt nichts mehr zu tun hat. Und wenn wir da mit Gentleman-Methoden versuchen, den Terror zu kontern, werden wir scheitern.“¹³

Wenn, wie Wolffsohn glaubt, der politische Zweck tatsächlich die Mittel „heilig“ und die so genannte „Rettungsfolter“¹⁴ legitim sei, wird der Raum profanen Rechts, in dem Rechtszwecke und Rechtsmittel in vernünftiger Relation stehen müssen, jener Raum, den Walter Benjamin in seiner schon 1918 erschienenen Gewaltkritik als den modernen demokratischen Staat definiert¹⁵, eindeutig und unwiderruflich überschritten. Folter ist kein legales Mittel eines modernen Rechtsstaats, sondern die alte Gewalt des Heiligen, die von Wolffsohn öffentlich gefordert wird: die Gewalt der Tragödie, des Mythos, der Gründungsmythen, des Tyrannen, des absolutistischen Despoten, für den seine Untertanen

rechtlose, bloße Körper sind. Untersuchen wir also die Folter als souveränes Machtmittel der Gewalt des Heiligen – und ihre heutige Wahrnehmung.

Folter und Sakralisierung

Wenn Wolffsohn Folter in gewissen Fällen als rechtfertigbar ansieht, wird damit dem modernen Menschenbild, das auf demokratischen Grundrechten und Grundfreiheiten der Bürger basiert, der Boden entzogen. Doch Wolffsohns Forderung nach Folter ist keine rein individuelle Aussage, sondern steht in einer Tradition, die als dunkle Nebenlinie eines modernen Rechts- und Staatsbildes angesehen werden kann. Die Widersprüche einer Legalisierung von Folter und eines Menschen- und Bürgerrechts sind hinlänglich bekannt. Das Ausschlachten von Körpern kann kein „Mittel zum Zweck“¹⁶ im Verständnis der kantianischen Sittenlehre sein, da es erkennbar keinem außerhalb von ihm selbst liegenden Zweck dient, sondern es ist reiner „Selbstzweck“. Reemtsma verweist hierbei auf Michel Foucault und stellt dar, dass es ein Kennzeichen der Moderne sei, dass der Staat auf seine Macht, tötende Gewalt gegen den Bürger auszuüben – sprich: ihn hinzurichten – verzichtet¹⁷. Es ist jedoch voreilig, diese Ereignisse eskalierender Gewalt, die bei näherer Betrachtung auch zeitlich noch erschreckend nah sind, historisch weit entfernen und somit durch eine psychologische Strategie gleichsam unschädlich machen zu wollen, denn was wir als vormodern begreifen wollen, entrückt so unserem Bewusstsein. Mit Blick auf die aktuellen Geschehnisse nicht nur in den US-Militärgefängnissen ist diese Perspektive ganz unzulässig.

Erstens geschieht hemmungslos eskalierende autotelische Gewalt auch heute und an vielen Orten. Die Todesschwadronen in Rio de Janeiro haben die Leichname ihrer Opfer mit über 300 Schüssen regelrecht zerfetzt, berichtet Alexander Mitscherlich entsetzt¹⁸. Zweitens verkennt eine Haltung der postmodernen Entrüstung über Eskalation den eigentlich „heiligen“ Aspekt solcher sinnlos erscheinenden Gewalt. Jene Gewalt will nicht nur den Körper zerstören, was jeder tötenden Gewalt eignet, sondern zudem auch Unterschiede zwischen Menschen nivellieren. Das Mittel hierzu ist die Eskalation. Sie will durch die Verstümmelung und Unkenntlichmachung des Opfers Unterschiede vernichten, und somit das Individuum als „principium individuationis“ in seiner Eigenschaftlichkeit unkenntlich machen. Der Körper wird so im extremsten denkbaren Maß als bloße Masse unter der Verfügungsgewalt eines souverän gewalttätigen Täters behandelt, welcher nicht von profanen Rechtszwecken motiviert sein kann, sondern wahrscheinlicher von der Idee der Unterschiedslosigkeit besessen ist, die eine Idee des Heiligen ist. René Girard, der den Zusammenhang von Gewalt und dem Heiligen erstmals 1974 untersucht hat, sagt dazu:

„Es ist richtig, dass das primitive Denken zwei Pole hat, den Unterschied und die Unterschiedslosigkeit. In beiden Fällen hält man sich nur an den einen Pol und verwirft automatisch, was um den anderen kreist...“¹⁹

Erkennen wir, dass die Foltergewalt zugleich die Gewalt des Heiligen ist und auch nur die Gewalt des Heiligen sein kann, sakralisierte Gewalt? „Profan“ kann sich weder ein Vlad Dracul, der Pfähler, der die ermordeten Türken auf gespitzte Pfähle aufspießt, noch ein Besessener, der im Todesschwadron wütet und die Leichen solange mit Schüssen durchlöchert, bis sie einem menschlichen Sieb gleichen, rechtfertigen. *Es gibt keine profane Rechtfertigung für Gewalt über den Tod hinaus: mit dem Ende des Lebens endet jeder Rechtszweck.* Das gilt sowohl für das positive Recht, als auch für das Naturrecht, wenn wir hierzu Walter Benjamins Unterscheidung berücksichtigen²⁰. Positives Recht müsste Rechtszwecke und Mittel in eine vernünftige Relation stellen, dürfte im Fall der Todesstrafe höchstens vom Staat ausgehen (und selbst dort nicht immer und überall und womöglich überhaupt nicht, wenn dem modernen Staat Tötungsverbot zukommt), das Naturrecht dürfte gegebenenfalls vom Einzelnen angewandt werden, jedoch nicht unmäßig weit über alle Grenzen der Verhältnismäßigkeit hinaus. Beide Rechtstraditionen schließen folglich eskalatorische Gewalt kategorisch aus. Das bedeutet, dass eskalatorische Gewalt als solche außerhalb des Rechts steht und Folter insofern nicht zu legitimieren ist – es sei denn, durch einen Rekurs auf eine angeblich „sakrale“ Rechtfertigung, womit argumentativ der Geltungsanspruch „profanen“ Rechts und seiner Vergesellschaftungsform in einem modernen Staat bereits abgewiesen wird.

Der moderne Staat darf nicht töten

Selbst wenn alle Gewalt beim Staat liegt, wie Max Weber²¹ betont, darf der Staat – modern – nicht mehr töten. Der Begriff der staatlich legitimierten Gewalt wird also im Verständnis des modernen Rechtsstaats ausdrücklich ohne Todesgewalt über den Bürger definiert. Hierbei muss nochmals unterschieden werden zwischen tötender Gewalt, die das Leben des Bürgers beendet, und eskalatorischer Gewalt, die den Toten zusätzlich verstümmelt oder ausweidet. Sogar in den Lebzeiten von Goethe und Fontane, als der Staat sich die Tötung von Bürgern zu angeblichen Abschreckungszwecken (die jedoch wohl selten erreicht wurden) zuweilen noch erlaubte, ging das eskalatorische Töten bereits eindeutig über dessen positive Rechtszwecke hinaus. Kein einziger positiver und somit profaner Rechtszweck sieht das Verstümmeln, Ausweiden und „Ausdärmen“ der Bürger als Opfer vor, wie es Foucault mit erkennbarem Grauen beschreibt²². Im eskalatorischen Töten ging sogar der vormoderne Staat – und geht jede westliche Gesellschaft heute – weit über einen profanen, rechtfertigbaren Rechtszweck hinaus.

Das positive Recht verurteilt Gewalteskalationen ebenso wie das Naturrecht. Das Naturrecht ist nicht unlimitiert, es kennt eine klare Grenze für rechtfertigbare Gewalt, deren Ausmaß durch eine vorgängige Gewalteinwirkung begrenzt und gleichsam gespiegelt wird. Es sieht im Rückgriff auf das antike „jus talionis“, das Vergeltungsrecht, von dem uns bereits das Alte Testament berichtet („Auge um Auge, Zahn um Zahn“²³), höchstens eine direkte Gleichwertigkeit von Schaden und Gewalt an, eine Äquivalenz zwischen Gewalten, jedoch keine Übertreibung. Selbst Rache, die über den Tod des Gerichteten hinaus gin-

ge, wie etwa Achills Verstümmelung von Hektors Leichnam in der „Ilias“, ist nicht mehr aus dem naturrechtlich gestützten subjektiven Empfinden zu rechtfertigen, welches Gewalt mit Gegengewalt vergilt. Wir müssen folgern: wo tödende Gewalt weit über den Tod hinaus geht, fehlt die naturrechtliche Rechtfertigungsgrundlage, kann also kein wie auch immer definierter profaner Zweck am Wirken sein. In diesen Eskalationen – die so selten nicht sind – sieht man die entfesselte Macht der Gewalt des Heiligen und zugleich die Enthemmung, die die Vorstellung eines Heiligen auslösen kann.

Das „Ausweiden“, von dem Foucault berichtet, ist schlechthinige Gewalt, die keiner Legitimation mehr bedarf und auch außersakral keine findet, es ist Symbol und Tatsächlichkeit, „Signifikat und Signifikant“ in einem, wie es Christina von Braun in Bezug auf das Blut sagte²⁴. Bezeichnend und durchaus nicht trivial erscheint die Tatsache, dass die Symbolik des Ausweidens auch gern im Zusammenhang mit Beziehungen gebracht wird, welche destruktiv sind und mindestens einen Partner, traditionell die Frau, verletzen. Karin Struck schreibt in ihrer Version des Blaubart-Mythos, dass sie sich gleichsam wie „ausgeweidet“²⁵ fühlte von ihrem tyrannischen Ehemann. Das ist mehr als ein ausdrucksvolles Sprachbild, es führt unmittelbar auf eine konventionelle Folterpraxis zurück, die die meisten Menschen über Generationen hinweg im Blickfeld hatten: die Gewalt des Heiligen in ihrer totalen Form.

Das Menschenbild der Folter als Entrechtung

Die eskalatorische, „ausweidende“ Gewalt ist nicht rechtfertigbar, weder im positiven Recht noch im Naturrecht im Verständnis von Walter Benjamin, und diesbezüglich ist sie aufgehoben in der Sphäre des dionysischen Heiligen, das Friedrich Nietzsche 1873 in seiner Kunstkritik als Motiv des Wütens und Zerstörens über den Tod hinaus beschreibt. Doch kommen wir zurück zur realen Praxis des Folterns, wie sie heute noch – oder wieder – in Militärgefängnissen geschieht. Rudolf Burger sieht den letzten Rechtfertigungsgrund von Guántanamo Bay in einer thomistischen Auffassung vom gerechten Krieg, vom „bellum iustum“: dieser Krieg – als eine veritable Gewalt des Heiligen, ausagiert von einem vormodernen Staat – wurde im Mittelalter gegen die Heiden, die Ungläubigen geführt und durch die Verbreitung des christlichen Heilsglaubens legitimiert²⁶. Der ungläubige Feind war jedoch nicht nur der Andere, nicht nur der „Ungläubige“, nicht nur ein Verbrecher (denn auch der Verbrecher hat Rechte), sondern weniger als ein Verbrecher – er war vogelfrei. Das bedeutet, dem Feind wurden alle seine Rechte als Bürger und Subjekt genommen.

Mit diesem Rückgriff auf die Rechtfertigung von Gewalt in der vormodernen, scholastischen Philosophie erkennt Burger die extreme Gewalt der Foltern und auch ihre schamlose öffentliche Sichtbarkeit: nur eine Rhetorik und Suggestion der Ent-Subjektivierung des Feindes könne solche Gewalt legitimieren. In den Gewaltexzessen vom Guántanamo Bay sind wir jedoch offenbar weniger beim legitimierten „bellum iustum“ der Scholastiker, einer legitimierten Gewaltform, deren rechtsphilosophische Rechtfertigung eine rituell zu nennende rigide

Ordnungsstruktur voraussah („Gläubige“ und „Ungläubige“ bekämpften sich nach Regeln), sondern Jahrhunderte zuvor: beim Menschenopfer.

„Moderne“ Menschenopfer?

Der Aspekt des Terrors in der Folter ebenso wie der Aspekt des Absurden und Irrationalen, des Unvorhersehbaren, welcher in dieser willkürlich erscheinenden Gewalt erkennbar wird, hat nichts mehr mit dem „gerechten Krieg“ zu tun, von dem Thomas von Aquin sprach. Ähnlich ist hierbei lediglich die Entrechtung und Ent-Subjektivierung in der Erniedrigung des Feindes. Doch sogar hier lassen sich erhebliche Unterschiede erkennen, wenngleich eine Erörterung von Differenzen unterhalb des Subjektstatus ein ethisches Ärgernis für jeden Humanismus darstellt.

Tatsächlich scheint es so, als gäbe es sogar in einer Praxis der Ent-Subjektivierung, im „gerechten Krieg“ thomistischer Rechtfertigung, noch eine Abstufung von Opfern: die „Ungläubigen“ der Kreuzzüge waren angebliche Feinde eines christlich definierten Heiligen und als rechtlos erklärt, doch sie besaßen immerhin – als ernst zu nehmende Gegner – noch die Würde des potentiellen Widerstands, der wohl auch zuweilen gelang. Die Häftlinge in Guántanamo jedoch sind nicht nur ent-subjektiviert, sie sind auch der letzten Würde beraubt, die sogar noch dem ent-subjektivierten Menschen traditionell eignet, der Würde des Widerstands. Das bedeutet die völlige Preisgabe an die Gewalt des Staates, die keine profane mehr sein kann, sondern eine Sphäre des Heiligen als Rechtfertigung evoziert. Der imaginäre Zustand der „Vogelfreiheit“ der Feinde, ihrer absoluten Rechtlosigkeit, welche bereits einem vormodernen Staatsverständnis widerspräche, kann nur außerprofan, kultisch argumentiert werden. *Die Vorstellung des völligen Verlusts von Bürger- und Menschenrechten evoziert nicht den profanen Rechtszweck, sondern das sakrale Opfer.*

Die Vorstellung der Rechtlosigkeit impliziert einen Bruch mit der humanistischen Tradition des Menschenbildes: Menschenrechte und Menschenbilder sind so stark miteinander verbunden, dass der angebliche Verlust von Menschenrechten den Verlust des Menschenbildes nach sich zieht. Wer als rechtlos erklärt wird, gilt nicht mehr als „Mensch“, sondern als bloßer Körper. Dieser Zusammenhang eignet auch den Juden im Dritten Reich, die von der NS-Propaganda als „Schädlinge“ und „Parasiten“ bezeichnet wurden und dementsprechend wie solche vernichtet wurden: durch Giftgas, denn das ist eine Identität von politischer Suggestivrhethorik und dem ihr korrespondierenden Gewaltmittel, an die Julius Hans Schoeps erinnert²⁷. Diese Rhetorik ist folgerichtig innerhalb der Logik „heiliger Gewalt“. Seit das Heilige im westlichen Kulturkreis keine Menschenopfer mehr fordert, erfordert die Legitimation der Gewalt, ihre Opfer als Nicht-Menschen zu definieren: als „Schädlinge“, „Untermenschen“ im nietzscheanischen Verständnis oder „bloßes Leben“ als dem entrechteten, tötbaren Mensch. Die eskalierende Gewalt des Staates bedient sich Phrasen, um die Ent-Subjektivierung benennen, deren ideelle Grundlage der Entzug aller Bürger- und Menschenrechte und deren drastischste Manifestation die Folter ist.

Anmerkungen

- 1 Zizek, Slavoj. 2007. *Knight of the living dead*, March 24, in: New York Times 2007-08-20
- 2 Goethe, Johann W. von. (1808) *Faust I*, Walpurgisnacht, 386
- 3 ebenda
- 4 Reemtsma, Jan Ph. 2008. *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg: Hamburger Institut für Sozialforschung, S. 216ff.
- 5 Foucault, Michel. 1977. *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M., S. 18
- 6 Dülmen, Richard van. 1984. *Das Schauspiel des Todes*, Frankfurt a.M., S. 244
- 7 vgl. Altmeyer-Dorchain, Claudia S. 2005. *Grund und Erkennen in deutschen Predigten Meister Eckharts*, Würzburg, S. 33
- 8 1775 wurde mit der Dienstmagd Anna Schwägelin im Allgäu wahrscheinlich die letzte Frau in Europa als angebliche Hexe hingerichtet. Ich danke Mareike Albers, Leo-Baeck-Summerschool der Humboldt Universität zu Berlin, für diesen Hinweis.
- 9 Fontane, Theodor. 1878-1882. *Schach von Wuthenow* (Vossische Zeitung)
- 10 Reemtsma, Jan Ph. 2008. *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg, S. 107
- 11 vgl. Wesel, Uwe. 2005. *Das Fiasko des Strafrechts*, In *Die Zeit* 49/2005 zum Thema Folter: "Folter ist triebhaft und hat den Drang zur Ausdehnung."
- 12 Milgram, Stanley. 1963. *Behavioral Study of Obedience*, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology*. 67, S. 371–378
- 13 „Maischberger“ auf n-tv, 5. Mai 2004
- 14 Zum Begriff der „Rettungsfolter“ forscht derzeit Prof. Thomas Weitin an der Universität Konstanz in der von der Volkswagen-Stiftung e.V. geförderten Forschungsreihe „Wahrheit und Folter“. Leider kann ich hier aus Zeitgründen nicht auf diese spannende Forschungsreihe eingehen.
- 15 vgl. zur Relation von Rechtszwecken und Rechtsmitteln bei Benjamin, Walter. *Zur Kritik der Gewalt* (1918), S. 40f.
- 16 vgl. Kant, Immanuel. (1785) *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 67
- 17 Reemtsma mit Bezug auf Foucault, Michel. 1977. *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M., S. 67f., in: Reemtsma, a.a.O., S. 133
- 18 Mitscherlich, Alexander. 1983. *Zwei Arten von Grausamkeit*, In Bd. V: Sozialpsychologie, Frankfurt a.M.
- 19 Girard, Rene. 1974. *Das Heilige und die Gewalt*, Paris, S. 354
- 20 Benjamin, Walter. (1918) *Zur Kritik der Gewalt...*, S.40f.
- 21 Weber, Max. (Reprint: 1999) *Politik als Beruf*, S. 18
- 22 Foucault, Michel. 1977. *Überwachen und Strafen...*, S. 67f.
- 23 Ex. 21, 23-25
- 24 vgl. Braun, Christina von. 2004. *Das „bewegliche“ Vorurteil. Aspekte des internationalen Antisemitismus*, Würzburg, S. 18
- 25 Struck, Karin. 1994. *Blaubarts Schatten*, Frankfurt a.M., S. 149
- 26 Burger, Rudolf. 2005. *Re- Theologisierung der Politik? Wertebatten und Mahnreden*, Hannover, S. 91f.
- 27 Schoeps, Julius H. 1997. *Erlösungswahn und Vernichtungswille. Die sogenannte „Endlösung der Judenfrage“ als Vision und Programm des Nationalsozialismus*, in: ders., Michael Ley (Hg), *Der Nationalsozialismus als politische Religion*, Bodenheim, S. 268

Literatur

- Altmeyer-Dorchain, Claudia S. 2005. *Grund und Erkennen in deutschen Predigten Meister Eckharts*, Würzburg: Königshausen & Neumann
- Benjamin, Walter. 1918. *Zur Kritik der Gewalt*, Frankfurt a.M.
- Braun, Christina von. 2004. *Das „bewegliche“ Vorurteil, Aspekte des internationalen Antisemitismus*, Würzburg

- Burger, Rudolf. 2005. *Re- Theologisierung der Politik? Wertdebatten und Mahnreden*, Hannover
- Dülmen, Richard van. 1984. *Das Schauspiel des Todes*, Frankfurt a.M.
- Fontane, Theodor. 1878-1882. *Schach von Wuthenow*, Vossische Zeitung
- Foucault, Michel. 1977. *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M.
- Girard, René. 1974. *Das Heilige und die Gewalt*, Paris: Gallimard
- Goethe, Johann W. (1808) *Faust I*, Walpurgisnacht, 386
- Kant, Immanuel. (1785) *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 67
- Milgram, Stanley. 1963. *Behavioral Study of Obedience*, In *Journal of Abnormal and Social Psychology*. 67, S. 371–378
- Mitscherlich, Alexander. 1983. *Zwei Arten von Grausamkeit*, In Band V. Sozialpsychologie, Frankfurt a. M.
- Reemtsma, Jan Ph. 2008. *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg: Hamburger Institut für Sozialforschung
- Schoeps, Julius H. 1997. *Erlösungswahn und Vernichtungswille. Die sogenannte „Endlösung der Judenfrage“ als Vision und Programm des Nationalsozialismus*, In Ders., Michael Ley (Hg), *Der Nationalsozialismus als politische Religion*, Bodenheim
- Struck, Karin. 1994. *Blaubarts Schatten*, Frankfurt a.M.
- Weber, Max. (Reprint: 1999) *Politik als Beruf*, Frankfurt a.M.
- Wesel, Uwe. 2005. *Das Fiasko des Strafrechts*, in: Die Zeit 49/2005
- Zizek, Slavoj. 2007. *Knight of the living dead*, March 24, in: New York Times 2007-08-20